

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 27.05.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1897.) 43. Stück.

Inhalt:

N^o. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1897, betreffend die Redaktion des Rindviehzuchtgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion.

N^o. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Redaktion des Rindviehzuchtgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion.

Oldenburg, den 12. Mai 1897.

Im Höchsten Auftrage wird das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, in der Fassung, welche sich aus den durch das Gesetz vom 16. Februar 1897 festgestellten Aenderungen dieses Gesetzes ergibt, und die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1882 zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Instruktion in der nach der Bekanntmachung vom 16. Februar 1897 abgeänderten Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 12. Mai 1897.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Tappenbeck.

Gesetz

für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Zur Beförderung der Rindviehzucht sollen:

- a) Prüfungen (Köhrungen) der Stiere vorgenommen,
 - b) vorzügliche Stiere durch Prämien ausgezeichnet,
 - c) Stammregister eingeführt
- werden.

Artikel 2.

§. 1. Zur Ausführung der im Artikel 1 erwähnten Maßregeln werden Verbände zur Beförderung der Rindviehzucht gebildet.

§. 2. Jeder Amtsbezirk — die Ämter Oldenburg, Barel und Zeven, mit Einschluß der gleichnamigen Städte — bildet einen Verband.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, Aenderungen in der Eintheilung der Verbände nach gutachtlicher Vernehmung der beteiligten Amtsräthe und Verbandskommissionen (Artikel 4) eintreten zu lassen.

§. 3. Jeder Verband zerfällt in drei bis neun Abtheilungen, deren jede aus einer oder mehreren Gemeinden bzw. Theilen von Gemeinden besteht.

§. 4. Die Abtheilungen innerhalb des Verbandes werden nach gutachtlicher Vernehmung des Amtsraths bzw. der beteiligten Amtsräthe (in der Stadt Oldenburg der Gemeindevertretung) vom Amte (Artikel 3, §. 1) gebildet.

Artikel 3.

§. 1. Die Leitung des Verbandes steht dem Amte — den Aemtern Oldenburg, Barel und Sever auch bezüglich der dem Verbande angehörigen Stadtbezirke — zu.

Erstreckt sich ein Verband über mehrere Amtsbezirke (Artikel 2, §. 2, Absatz 2), so erfolgt die Bestimmung des mit der Leitung zu beauftragenden Amtes durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 2. Die Oberaufsicht über sämtliche Verbände wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

§. 3. Streitigkeiten innerhalb der Verbände werden vom Amte (§. 1), Streitigkeiten der Verbände unter einander vom Staatsministerium, Departement des Innern, in erster Instanz entschieden.

Artikel 4.

§. 1. Für jeden Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus so vielen Achtsmännern besteht, als Abtheilungen im Verbande vorhanden sind. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann ernannt.

§. 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Rindviehzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu dem Ende die ihr geeignet scheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen;
- b) die dem Verbande zur Beförderung der Rindviehzucht überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu vertheilen;

- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-
rungskommission (Artikel 9) die Röh-
rung der Stiere
vorzunehmen.

Artikel 5.

§. 1. Sollte ein Verein zur Beförderung der Rind-
viehzucht in einem angemessen begrenzten Bezirke des Her-
zogthums durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit
eine genügende Garantie für die Ausführung der der Ver-
bandskommission im Artikel 4 überwiesenen Geschäfte bieten,
so ist das Staatsministerium ermächtigt, diesem Vereine die
Ausführung der gedachten Geschäfte für einen oder mehrere
Verbände oder Theile derselben unter der Leitung eines
Amtes und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, De-
partements des Innern, durch ein von letzterem genehmigtes
Regulativ zu übertragen. Diese Uebertragung kann jeder-
zeit zurückgenommen werden.

§. 2. Das Regulativ muß das Verhältniß zwischen
den Staatsbehörden und dem Vereine regeln, insbesondere
bestimmen:

- a) welche Organe des Vereins die Geschäfte der Ver-
bandskommission, der Röh-
rungskommission und der
einzelnen Mitglieder derselben wahrzunehmen haben;
- b) welche den Verein vertretenden Personen durch das
Amt auf die Wahrnehmung der aufgetragenen Ge-
schäfte zu verpflichten sind;
- c) bei welchen Versammlungen des Vereins das Amt
zuzuziehen ist oder zugezogen zu werden verlangen
kann, und
- d) welche Zuschüsse der Verein aus der Landeskasse
oder den Amtsverbandskassen zur Bestreitung der
Kosten zu beanspruchen und welche Nachweisungen
derselbe über die Verwendung dieser Gelder dem
Amte zu liefern hat.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Verbandskommission.

Artikel 6.

§. 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt (Artikel 3, §. 1) auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte zu diesem Ende drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitglieds und der Achtsmänner der Abtheilungen sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Erstreckt sich ein Verband über die Bezirke mehrerer Amtsverbände (Artikel 2, §. 2), so sind dem Amte von jedem Amtrath (für die Stadt Oldenburg von der Gemeindevertretung) drei geeignete kundige Personen in Vorschlag zu bringen, aus welchen dasselbe den Obmann und das zweite ständige Mitglied, sowie den Ersatzmann des letzteren ernennt. Die Ernennung der Achtsmänner der Abtheilungen und der Ersatzmänner derselben erfolgt durch den Amtrath desjenigen Amtes, in welchem diese Abtheilungen ganz oder zum überwiegenden Theile belegen sind, bezw. unter gleicher Voraussetzung in der Stadt Oldenburg durch die Gemeindevertretung.

§. 3. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert vier Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 4. Die Mitglieder der Kommission werden vom Amte (Artikel 3, §. 1) auf gewissenhafte und instruktionsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

§. 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn

einer der im Artikel 7, §. 2, Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 6. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 7.

§. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitz des Amtes (Artikel 3, §. 1) zur Erledigung der im Artikel 4, §. 2 bezeichneten Aufgaben einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

2. Köhrung der Stiere.

Artikel 8.

§. 1. Es dürfen nur solche Stiere zum Bedecken fremder Kühe und Quenen benutzt werden, welche nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

§. 2. Eine Ausnahme von diesem Köhrungszwange findet in Betreff derjenigen Stiere statt, welche zum Mastvieh auf die Weide getrieben und lediglich zum Bedecken dieses Viehes gebraucht werden.

Artikel 9.

§. 1. Die Röhrenskommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede und dem Achtsmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Röhren vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhren, führt den Vorsitz und das Protokoll.

§. 3. In Verhinderungsfällen eines Mitglieds können Achtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

Artikel 10.

§. 1. Die Hauptföhrung der Stiere geschieht im Nachsommer oder Herbst jeden Jahres für jede Abtheilung und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Röhrenskommission alle nach Artikel 8 der Röhren unterworfenen Stiere vorzuführen.

§. 3. Bei derselben hat die Röhrenskommission zugleich diejenigen Stiere zu bezeichnen, welche zur Mitbewerbung um die ausgesetzten Prämien geeignet befunden sind.

Für einzelne Stierföhrungsverbände kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Vorschlag der Verbandskommission und mit Zustimmung des Amtsraths angeordnet werden, daß eine Bezeichnung der zur Prämierung geeigneten Stiere bei den Röhren nicht stattfindet, und daß zur Bewerbung um die ausgesetzten Prämien und Ungeldsprämien (Artikel 15, §. 2) sämmtliche für den Stierföhrungsverband angeföhrten Stiere zuzulassen sind.

In denjenigen Bezirken, in denen nach Artikel 5, §. 1 die Geschäfte der Verbandskommission einem Vereine zur Beförderung der Rindviehzucht (Herdbuchverein) übertragen worden sind, tritt an die Stelle des Amtsraths der Ausschuß dieses Vereins.

Artikel 11.

Nachführungen junger Stiere treten nach Bedürfnis ein, älterer Stiere nur dann, wenn dieselben aus entschuld-
baren Ursachen zur Hauptführung nicht vorgeführt werden
konnten.

Dem Obmanne bleibt überlassen, eigene Termine zu
den Nachführungen anzusetzen oder auch die Nachführung
einzelner Stiere vorzunehmen.

Artikel 12.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptführung und der regel-
mäßigen Nachführung wird für jeden Verband von dem
Amte (Artikel 3, §. 1) auf Vorschlag des Obmanns in
üblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachführungen bestimmt der Obmann
durch schriftliche Anzeige.

§. 2a. Für jeden bei der Haupt- oder Nachführung
erstmalig angeführten Stier ist von dem Besitzer eine Ge-
bühr zur Kasse des Amtsverbandes in Höhe des doppelten
Betrags des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem von dem Obmanne
angesezten besonderen Nachführungstermine (Artikel 12, §. 2),
so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu be-
zahlen.

§. 3. Für jeden angeführten Stier wird dem Besitzer
vom Obmanne ein Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis
zur nächsten Hauptführung Gültigkeit hat.

Der Zulassungsschein kann von der Föhrungskommission
zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner
Geltung Umstände eintreten, welche den Stier zum Decken
ungeeignet machen.

§. 4. Dem Besitzer eines abgeführten Stieres werden
die Gründe der Abführung durch die Vorlesung des Proto-
kolls kurz mitgetheilt.

Artikel 13.

§. 1. Wird ein Stier von der Röhungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrt, so hat der Besitzer des Stieres das Recht, eine Revisions-Röhung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus den Mitgliedern der Röhungskommission, mit Ausnahme des zweiten ständigen Mitglieds, und drei anderen Achtsmännern des Verbandes besteht. Von den letzteren wird zunächst einer durch den Besitzer des Stieres gewählt und sodann die beiden anderen durch das Amt (Artikel 3, §. 1) bestimmt.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsröhung ist entweder sofort nach Vorlesung des Protokolls mündlich oder innerhalb vierzehn Tagen nach derselben schriftlich bei dem Obmanne zu stellen. Dabei ist der gewählte Achtsmann namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe von 7 *M.* 50 *S.* bei dem Obmanne zu deponiren.

§. 4. Die Revisionskommission muß sobald als möglich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Stier bei der Revisionsröhung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der deponirten Summe den Zulassungsschein; wird derselbe abgeföhrt, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abföhungen, sowie der Prämienvertheilung (Artikel 15 ff.) in jedem Verbande wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

3. Prämienvertheilungen.

Artikel 15.

§. 1. Die Prämienvertheilung geschieht nach Beendigung der Hauptföhung in einem Termine, der zugleich mit der Ansetzung der Hauptföhung bekannt gemacht wird.

§. 2. Die Vergebung besonderer Prämien für junge Stiere (Angeldsprämien) kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Verbände auf Vorschlag der Verbandskommission angeordnet werden, wenn die hierzu erforderlichen Mittel vom Amtsrathе bewilligt oder von anderer Seite bereit gestellt worden sind.

Die Vertheilung der Angeldsprämien geschieht in besonderen, gleichfalls bekannt zu machenden Terminen, welche vom Amte auf Vorschlag der Verbandskommission nach Beendigung der Nachführungen anberaumt werden.

§. 3. Das Protokoll über die Prämiiung der einzelnen Thiere wird sofort am Plage öffentlich verlesen.

§. 4. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Prämien werden für jeden Verband von der Verbandskommission gutachtlich berathen und vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt.

§. 5. Die Amtsverbände sind verpflichtet, wenn ihre Einnahmen aus Gebühren und Strafgeldern (Artikel 12, §. 2 a, Artikel 13, §. 4, Artikel 19, §. 4) ihre Ausgaben an Geschäftskosten übersteigen, den Mehrbetrag zu Prämien oder Angeldsprämien für Stiere zu verwenden.

4. Stammregister.

Artikel 16.

§. 1. Wird die Einführung eines Stammregisters in einem Verbande von der Verbandskommission beschlossen und vom Staatsministerium, Departement des Innern, genehmigt, so sollen die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung des Registers (Herdbuchs) nach gutachtlicher Vernehmung der Verbandskommission vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen werden.

§. 2. Den Rührungskommissionen oder einzelnen Mitgliedern derselben können dabei besondere Verrichtungen auferlegt werden.

5. Betrag des Deckgeldes.

Artikel 17.

§. 1. Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll in den Aemtern Oldenburg, Westerstede, Barel, Fever, Butjadingen, Brake, Glöfleth und Delmenhorst nicht weniger als 2 *M.*, in den Aemtern Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Vom Staatsministerium, Departement des Innern, kann in den einzelnen Verbänden auf Vorschlag der Verbandskommission der niedrigste Satz bis auf 3 *M.* erhöht werden.

§. 2. Die Stierhalter sind verpflichtet, ein Verzeichniß sämtlicher belegter Kühe nach einem ihnen von der Röhrenkommission zu behändigenden Schema ordnungsmäßig zu führen.

6. Geschäftskosten.

Artikel 18.

§. 1. Die Obmänner erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Landeskasse nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

§. 2. Das zweite ständige Mitglied, die Aichtsmänner und die Ersatzmänner erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Kasse des Amtsverbandes, welche auf den Vorschlag des Amtsvorstandes vom Amtsrath des leitenden Amtes (Artikel 3, §. 1) bestimmt werden.

§. 3. Die sonstigen Geschäftskosten der Verbandskommissionen an Porto, Schreibmaterialien *cc.* werden aus der Landeskasse bezahlt.

§. 4. Erstreckt sich ein Verband über die Bezirke mehrerer Amtsverbände (Artikel 2, §. 2), so sind die Geschäftskosten (§. 2) von jedem Amtsverbande nach Verhältniß der Zahl der Abtheilungen zu tragen.

§. 5. Nach demselben Verhältnisse werden die in die Amtsverbandskasse fließenden Gebühren und Strafgeelder unter die betheiligten Amtsverbände vertheilt.

7. Strafbestimmungen.

Artikel 19.

§. 1. Wer in Zuwiderhandlung gegen den Artikel 8 seinen ungeföhrten oder abgeföhrten Stier zum Belegen gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt oder wissentlich sein Vieh von ungeföhrten oder abgeföhrten Stieren belegen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft.

Die Geldstrafe ist in Fällen der ersteren Art nicht unter dem Zehnfachen, in Fällen der letzteren Art nicht unter dem Dreifachen des niedrigsten Satzes des Deckgeldes (Artikel 17, §. 1) zu bemessen.

§. 2. Wer ein niedrigeres Deckgeld, als nach Artikel 17, §. 1 bestimmt ist, annimmt, oder wer das in Artikel 17, §. 2 vorgeschriebene Verzeichniß nicht oder nicht ordnungsmäßig führt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

§. 3. Wer bei Vorführung eines Stieres zur Köhrung oder zur Prämienbewerbung wissentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung des Thieres macht oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung eines Mitglieds der Verbandskommission zur Vorlegung derselben zurückhält, wird mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft und hat außerdem eine ihm etwa verliehene Prämie zurückzuzahlen.

§. 4. Die vorstehend angedrohten Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Amtsverbandes.

III. Schlußbestimmungen.

Artikel 20.

§. 1. Die bestehenden Verpflichtungen zum Halten von Zuchtstieren für Andere werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§. 2. Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung, und die zu demselben erlassenen Aenderungen und sonstigen Vorschriften treten mit der Einführung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt der letzteren wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, für jeden Verband bestimmt.

Artikel 21.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Instruktionen für die Kommissionen, werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 29. December 1881
16. Februar 1897'
 betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

A. Obliegenheiten der Aemter.

§. 1.

Das Amt (Artikel 3, §. 1) führt in dem Verbande (Artikel 2, §. 2) die allgemeine Aufsicht über die Maßregeln zur Beförderung der Rindviehzucht (Artikel 1), insbesondere über das Rührungsweisen der Zuchtstiere; es ist die zunächst vorgesezte Behörde der Kommissionen des Verbandes und läßt die Verfügungen an dieselben dem Obmanne zugehen.

§. 2.

Das Amt verpflichtet (Artikel 6, §. 4) sämtliche Mitglieder der Verbandskommissionen (Artikel 4, §. 1) einschließlich der Ersatzmänner, nachdem jedem derselben ein Exemplar dieser Instruktion nebst dem beigedruckten Gesetze, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, behändigt ist, in nachstehender Weise:

„Ich N. N. gelobe mittelst Versicherung an Eidesstatt, daß ich das mir übertragene Amt eines Obmanns (zweiten ständigen Mitglieds, Achtmanns, Ersatzmanns) in der Verbandskommission für die Beförderung der Rindviehzucht ohne Parteilichkeit und Nebenrücksichten dem Gesetze und den darauf gegründeten Vorschriften gemäß treu und gewissenhaft wahrnehmen will.“

Die Namen der Obmänner und der übrigen Mitglieder der Verbandskommissionen einschließlich der Ersatzmänner sind vom Amte öffentlich bekannt zu machen (§. 3, Absatz 2).

§. 3.

Das Amt beruft

- a) in Gemäßheit des Artikels 7, §. 1 die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Verbandskommission und erläßt
- b) in Gemäßheit des Artikels 12, §. 1 und Artikel 15, §. 2 die Bekanntmachung über Zeit und Ort der Hauptföhrung und Prämienvertheilung und der regelmäßigen Nachföhrungen sowie in Gemäßheit des Artikels 14 über das Ergebnis der An- und Abföhrungen sowie der Prämienvertheilung.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in An- gelegenheiten der Beförderung der Rindviehzucht innerhalb des Röhungsverbandes zu veröffentlichen sind, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbandskommission.

§. 4.

Das Amt führt in den Versammlungen den Vorsitz (Artikel 7, §. 1) und sorgt für die Protokollführung. Dasselbe nimmt an den Verhandlungen der Kommission mit berathender Stimme (Artikel 7, §. 2) Theil.

§. 5.

Bei Revisionsföhrungen (Artikel 13) hat das Amt nach eingegangener Anzeige des Obmanns über Anmeldung eines Stieres zur Revisionsföhrung sofort die von ihm zu ernennenden zwei Nachsmänner (Artikel 13, §. 2) zu bestimmen und hiervon diesen beiden, sowie dem Obmanne Mittheilung zu machen.

§. 6.

Nach Beendigung der Hauptföhrung und der Prämienvertheilung berichtet das Amt an das Staatsministerium, Departement des Innern, über den Erfolg der Maßregeln zur Beförderung der Rindviehzucht, über den Stand der letzteren im Allgemeinen und über die bei den Verbandskommissionen gepflogenen Verhandlungen und etwa gestellten Anträge.

B. Verbandskommissionen.

§. 7.

Die Aufgaben der Verbandskommissionen sind im Allgemeinen im Artikel 4, §. 2 festgestellt.

Ueber die etwaige Einführung von Stammregistern beschließen dieselben nach Maßgabe des Artikels 16, §. 1.

§. 8.

Die Verbandskommission wird vom Amte bei einer von derselben ein für allemal festzusetzenden Ordnungsstrafe für unentschuldig ausbleibende Mitglieder berufen. Die Ordnungsstrafen werden nach Anhörung etwaiger Entschuldigungsgründe von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

Im Uebrigen richtet sich die Beschlußfassung nach Artikel 7, §. 2.

§. 9.

Ist ein Mitglied der Verbandskommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es seinen Ersatz

mann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 8, Absatz 1 verwirkt.

§. 10.

Sind im Verbande Prämien zu vertheilen, so erfolgt deren Vertheilung durch die Verbandskommission nach Beendigung der Hauptföhrung auf Grund der darüber getroffenen besonderen Bestimmungen an einem dazu festgesetzten Tage (Artikel 15, §. 2).

Diejenigen Stiere, welche zur Bewerbung um die Prämien geeignet befunden werden, sind schon bei der Hauptföhrung von der Föhrungskommission zu bezeichnen (Artikel 10, §. 3).

Diese designirten Stiere sind, wenn deren Eigenthümer um die Prämien sich bewerben wollen, an einem dazu bestimmten Tage zusammenzuführen. Eine Prämie kann nur vergeben werden, wenn die Mehrheit der Verbandskommission sich dafür ausspricht.

Die zu Prämien für die besten Zuchtstiere zur Zeit aus der Landeskasse jährlich bestimmten 5000 *M.* werden unter die Verbände nach Verhältniß der Zahl der nach der letzten Zählung ermittelten Milchkühe eines jeden Verbandes — jedoch unter ausgleichender Berücksichtigung des Werthes und der Bedeutung der Rindviehzucht der einzelnen Verbände — vom Staatsministerium, Departement des Innern, vertheilt werden.

Bezüglich des Verfahrens bei der Vertheilung der Prämien aus der Landeskasse für gute Zuchtstiere verbleibt es bei den bisherigen im Verwaltungswege getroffenen Vorschriften, insbesondere bei den Bestimmungen des Regulativs vom 5. Juli 1880.

§. 11.

Die Obmänner und deren Stellvertreter erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienst machen, 4 *M* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 *M* hinzugehen, aus der Landeskasse. Außerdem erhalten dieselben an Transportkosten bei Reisen über zwei Kilometer vom Wohnort 10 *S* für jeden Kilometer (Artikel 18, §. 1).

Die Rechnungen über Tagegelder und Transportkosten sind vor Ablauf des Jahres an das Amt abzugeben, welches solche mit dem Attest der Richtigkeit an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Anweisung einwendet.

Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitglieds, sowie der Richter und Ersatzmitglieder sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und den Ausstellern zur Erwirkung der Zahlung aus der Amtsverbandskasse (Artikel 18, §. 2) zurückzugeben.

Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. erhält der Obmann vom Amte (Artikel 18, §. 3) geliefert und hat davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abzugeben.

C. Röhrenkommissionen.

§. 12.

Die Röhrenkommission (Artikel 9) tritt unter Leitung des Obmanns (Artikel 9, §. 2) oder dessen Stellvertreters zusammen

- a) auf Grund der Bekanntmachung des Amtes (§. 3 b) zur Hauptföhrung und den regelmäßigen Nachföhrungen, oder

b) auf die Ladung des Obmanns zur Vornahme einzelner Nachführungen (Artikel 12, §. 2).

Der Obmann hat bei Bestimmung des Röhrensorts stets öffentliche Plätze oder Lokale zu wählen.

Die Ladungen des Obmanns an die Nachsmänner geschehen nach einem vorgeschriebenen Formular unter denselben Bestimmungen, wie die Ladungen an die Verbandskommission (§. 8, Absatz 1 und §. 9) durch die betreffenden Gemeindevorsteher.

§. 13.

Die Röhrenkommission ist nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder versammelt sind; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Stier anzuföhren oder abzuföhren ist, müssen zunächst die erforderlichen Eigenschaften des Stieres, dann aber auch die Verhältnisse in der Abtheilung, d. h. der Stand der Rindviehzucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung berücksichtigt werden. Da es von großer Bedeutung ist, gute Stiere möglichst lange der Zucht zu erhalten, und es häufig vorkommt, daß zu starkes Gewicht die Stiere zum Decken untauglich macht, so ist Werth darauf zu legen, daß die anzuföhrenden Stiere sich nicht in übermäßigem oder gar mastigem Futterzustande befinden. Ein guter regelmäßiger Bau des Stieres ist unter allen Umständen möglichst zu beanspruchen; doch sind in einer Abtheilung, worin die Rindviehzucht noch zurückgeblieben ist, die Ansprüche nur allmählig zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Rindviehzucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Stieren entsteht. Zu berücksichtigen ist ferner die Abstammung der Stiere und bei älteren Stieren die Güte der Nachzucht. Auf die Beibringung von Abstammungsnachweisen ist von der Röhrenkommission, soweit möglich, nachdrücklichst hinzuwirken.

In denjenigen Verbänden, in denen auf Grund des Artikels 16 Stammregister eingeführt sind oder von Vereinen Herdbücher geführt werden, ist die Röhrunkskommission befugt, nach ihrem Ermessen einen Stier, über dessen Alter oder Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist, aus diesem Grunde abzuköhren.

In denjenigen Bezirken, in denen die Geschäfte der Verbandskommission einem Vereine zur Beförderung der Rindviehzucht übertragen sind, ist die Röhrunkskommission befugt, Stiere, welche zur Zeit der Röhrunks nicht in das Herdbuch dieses Vereins eingetragen sind, aus diesem Grunde abzuköhren.

Hinsichtlich des Alters wird keine weitere Vorschrift gemacht, als daß der Stier zum Decken völlig geeignet, also wenigstens ein Jahr alt sein muß; ältere Stiere, welche sich schon durch gute Nachkommen bewährt haben, sind möglichst lange der Zucht zu erhalten.

§. 14.

Der Obmann führt über die Beschlüsse der Röhrunkskommission ein Protokoll (Artikel 9, §. 2), eröffnet den beteiligten Stierbesitzern den Inhalt desselben (bei Abköhrunksungen unter kurzer Angabe der Gründe, Artikel 12, §. 4), behält das Original zu seinen Acten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Dem Besitzer eines angeköhrten Stieres wird sofort der von allen Mitgliedern unterzeichnete Zulassungsschein (Artikel 12, §. 3) ausgehändigt.

Der Obmann führt nach vorgeschriebenem Formular ein jahrgangsweise geordnetes Register über die angeköhrten Stiere und theilt dem Amte bis zum 1. October Abschrift des letzten Jahrganges mit.

Ueber die etwa zur Prämienbewerbung als geeignet bezeichneten Stiere hat der Obmann bei der Hauptköhrung

eine besondere Liste zu führen und darin die Eigenthümer und die Stiere genau zu bezeichnen, auch dieselbe gleich nach der Hauptföhrung an das Amt zu senden.

Den Eigenthümern derjenigen Stiere, welche zur Prämiensbewerbung geeignet befunden sind, hat der Obmann hiervon Mittheilung zu machen (§. 10).

§. 15.

Bei dem Antrage auf Nachföhrung (Artikel 11) eines Stieres, welcher zur Zeit der Hauptföhrung älter als ein Jahr war, ist dem Obmanne eine glaubhafte Bescheinigung der Gründe, aus welchen der Stier bei der Hauptföhrung nicht vorgezeigt werden konnte, einzuliefern, widrigenfalls eine Nachföhrung nicht verlangt werden kann.

Nachföhrungen von Stieren sind in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erforderlich machen, im Januar oder Mai vorzunehmen. Bei der Vorföhrung des Stieres zu der bei dem Obmanne zeitig zu beantragenden Nachföhrung ist die geschehene Zahlung der Gebühr (Artikel 11, §. 2) an den Rechnungsföhrer der Amtsverbandskasse nachzuweisen.

D. Revisionskommissionen.

§. 16.

Wird beim Obmanne eine Revisionsföhrung (Artikel 13) beantragt, so ist vom Antragsteller zunächst der Kostenbetrag (Artikel 13, §. 3) beim Obmanne zu deponiren und demselben der gewählte Achtsmann (Artikel 13, §. 2) namhaft zu machen. Unterläßt der Antragsteller dies oder eines von den beiden, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit einer kurzen Frist, und verstreichet auch diese unbemüht, so geht das Recht auf eine Revisionsföhrung verloren.

Nach Erledigung der im Absatz 1 bezeichneten Punkte erwirkt der Obmann die nach Artikel 13, §. 2 erforderliche Bestimmung des Amtes (§. 5), beruft die Revisionskommission (Artikel 13, §. 4) und bestimmt dem Stierbesitzer Ort und Zeit der Vorführung des Stieres.

Für die Verhandlungen gelten die Bestimmungen der §§. 13 und 14.

II. Revisionskommissionen.

§. 13.

Die Revisionskommissionen sind aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, von denen der Obmann ein Mitglied zu ernennen und die übrigen Mitglieder von den Stierbesitzern zu wählen sind. Die Revisionskommissionen sind für die Verhandlungen über die Beschwerden der Stierbesitzer zu berufen und zu wirken. Die Revisionskommissionen sind für die Verhandlungen über die Beschwerden der Stierbesitzer zu berufen und zu wirken. Die Revisionskommissionen sind für die Verhandlungen über die Beschwerden der Stierbesitzer zu berufen und zu wirken.